

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 29.06.2016 – 43. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

292. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Sinologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13.06.2016 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Sinologie, veröffentlicht am 16.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nr. 217, letzte Änderung veröffentlicht am 30.06.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 27. Stück, Nr. 227, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau- Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. In Modul M1 werden die Namen von folgenden Lehrveranstaltungen wie folgt geändert:

- „Übersetzungspraktikum I“ wird geändert auf „Übersetzungspraktikum: Dolmetschen I“.
- „Übersetzungspraktikum II“ wird geändert auf „Übersetzungspraktikum: Übersetzen I“.
- „Übersetzungspraktikum III“ wird geändert auf „Übersetzungspraktikum: Dolmetschen II“.
- „Übersetzungspraktikum IV“ wird geändert auf „Übersetzungspraktikum: Übersetzen II“.

2. In Modul M5 wird in der Zeile „Masterarbeit“ die ECTS-Punktezah „15“ ersetzt durch „16“ und in der Zeile „Masterprüfung“ die ECTS-Punktezah „10“ ersetzt durch „9“.

(2) § 8 Masterprüfung

1. § 8 Abs 2 lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die eine Sprachprüfung sowie ein weiteres Prüfungsfach umfasst. Die Sprachprüfung bezieht sich auf die Inhalte des Pflichtmoduls M1 (wissenschaftlicher Zweig) bzw. MU1 (Unterrichtskompetenz). Das Prüfungsfach ist aus der Wahlpflichtgruppe M3 (wissenschaftlicher Zweig) bzw. MU3 (Unterrichtskompetenz) zu wählen. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

2. § 8 Abs 3 lautet nunmehr:

„(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 9 ECTS-Punkten (je 3 ECTS-Punkte).“

(3) § 11 Inkrafttreten

Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.06.2016, Nr. 292, Stück 43, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a